

## Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Pirna GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391) - gültig ab 01.01.2015

### (1) Ablesung, Abrechnung, Zahlungsweise (zu §§ 8, 11, 13, 16 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Ein Abrechnungsjahr umfasst 365 Tage; davon abweichende Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig (nach Tagen) berechnet. Die Energieversorgung Pirna GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung durch die Energieversorgung Pirna GmbH gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV vom Kunden abzulesen und die Zählerstände der Energieversorgung Pirna GmbH mitzuteilen.

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Rechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Energieversorgung Pirna GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

### (2) Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 17, 19 StromGVV)

Es werden berechnet für:	netto	brutto
1. jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen	4,00 €	4,00 € *
2. jeden Einsatz eines Beauftragten der Energieversorgung Pirna GmbH während der üblichen Arbeitszeit	41,00 €	41,00 € *
- zum Einzug eines Betrages	41,00 €	41,00 € *
- zur Unterbrechung der Versorgung	53,00 €	63,07 €
- zur Wiederherstellung der Versorgung		

Bei vom Kunden veranlassten Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt wird, so zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

### (3) Kosten für weitere Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:	netto	brutto
1. Ratenzahlungsvereinbarung	13,00 €	13,00 € *
2. zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) bzw. Rechnungskorrektur oder Anschreiben	13,00 €	15,47 €
3. Rechnungskorrektur bei unterlassener Selbstablesung	13,00 €	15,47 €
4. Rechnungsnachdruck	6,00 €	7,14 €
5. Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	19,00 €	22,61 €
6. zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	35,00 €	41,65 €
7. manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählwertfernübertragung	135,00 €	160,65 €

### (4) Sonstige Kosten

Es werden berechnet für:	netto	brutto
1. Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	19,00 €	19,00 € *
2. Bankrückläuferkosten		

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

### (5) Haftung (zu § 6 StromGVV)

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses (Versorgungsstörungen) gilt § 6 Abs. 3 StromGVV. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen sind daher gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen.

### (6) Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Kündigungen bedürfen gemäß § 20 Abs. 2 StromGVV der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, neue Rechnungsanschrift (bei Umzug), Zählernummer, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug), Zählerstand zum Tag der Kündigung.

### (7) Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt.

### (8) Umsatzsteuer

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) hinzugerechnet. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.